

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 01/2019

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, ESMA, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

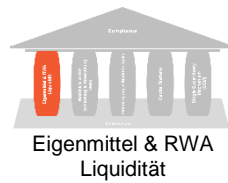
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

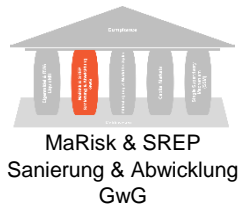
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Januar



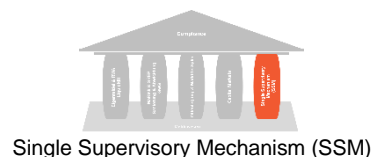
Allgemeinverfügung Geschäftsguthaben für Genossenschaften für 2019	BaFin	Seite 5
Rundschreiben zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und zur PD-Schätzung, LGD-Schätzung und Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen	BaFin	Seite 6
Minimum capital requirements for market risk	BCBS	Seite 7
Guidelines on specification of types of exposures to be associated with high risk under Article 128(3) of Regulation (EU) No 575/2013	EBA	Seite 8



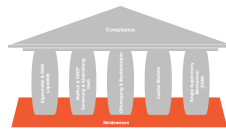
Auslegungshilfe zu Artikel 2 des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen	BaFin	Seite 10
Rundschreiben zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in)	BaFin	Seite 11



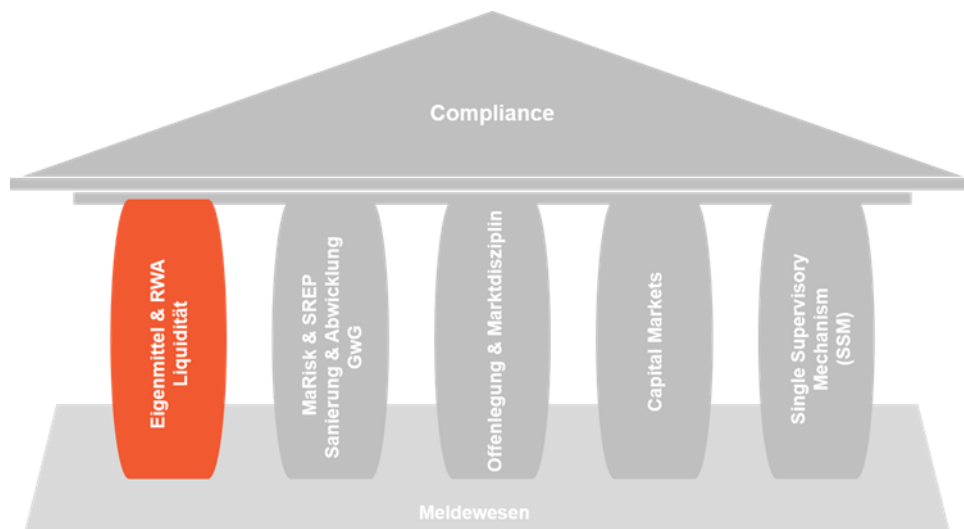
Amendments to draft technical standards on disclosure requirements under the Securitisation Regulation	ESMA	Seite 13
BaFin startet erneute Marktuntersuchung zu MiFID II	BaFin	Seite 14
Report on Crypto-Assets	EBA	Seite 15



Konsolidierter Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen	EZB	Seite 17
Leitlinien für Ersatzbestimmungen in Neuverträgen für auf Euro lautende Cash-Produkte	EZB	Seite 18



Meldewesen



Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>Allgemeinverfügung Geschäftsguthaben für Genossenschaften für 2019</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	01. Januar 2019	-
Thema	Anerkennung Genossenschaftsanteile		
Art, Status	Allgemeinverfügung		
Adressatenkreis	Institute in der Form von Genossenschaften		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Gem. Art. 26 Abs. 3 CRR bewerten die zuständigen Behörden, ob die Emission von Instrumenten des harten Kernkapitals den Kriterien des Artikels 28 oder gegebenenfalls des Artikels 29 genügt. Nach dem 28. Juni 2013 begebene Kapitalinstrumente werden nach Art. 26 Abs. 3 CRR nur dann als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft, wenn die zuständigen Behörden, gegebenenfalls nach Konsultation der EBA, zuvor die Erlaubnis gegeben haben.</p> <p>Die BaFin hat nun eine entsprechende Allgemeinverfügung veröffentlicht, worin sie die Voraussetzungen zur Anerkennung von Geschäftsguthaben für Genossenschaften in Verbindung mit Art. 29 (Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Instituten) definiert.</p> <p>Anerkennung von Geschäftsanteilen Nach der Allgemeinverfügung werden Geschäftsanteile an Genossenschaften dann als hartes Kernkapital angesehen, wenn diese Anteile den Kriterien nach Art. 28 bzw. 29 CRR, hier insbesondere Art. 29 Abs. 2 lit. a CRR („das Institut kann die Rückzahlung der Instrumente verweigern, es sei denn, dies ist nach einzelstaatlichem Recht verboten“) genügen.</p> <p>Rückzahlung von Geschäftsanteilen Die BaFin erteilt im Rahmen der Allgemeinverfügung die Erlaubnis zur Rückzahlung von Geschäftsanteilen, sofern a) die jeweilige Rückzahlung nicht eine bestimmte Quote am Kernkapital überschreitet und b) weitere Anforderungen, wie etwa die Einhaltung eines SREP-Aufschlags, zusätzlichen Eigenmittelanforderungen an das Zinsänderungsrisiko, etc. auch nach der Rückzahlung kumulativ erfüllt sind.</p> <p>Weitere Auflagen Die Erlaubnis zur Anerkennung von Geschäftsanteilen bzw. zur Genehmigung der Rückzahlung von Geschäftsanteilen soll unter der Auflage ergehen, dass Institute zusammen mit der Meldung zur Eigenmittelausstattung (CoRep-Meldung) auch eine Aufstellung aller im Geschäftsjahr neu begebenen und eingezahlten sowie gekündigten aber noch nicht zurückgezahlten Geschäftsanteile übersenden.</p> <p>Eines gesonderten Antrags soll es weder für die Anerkennung noch für die Rückzahlung von Geschäftsanteilen bedürfen.</p> <p>Die Allgemeinverfügung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2019.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>			
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON
		RM	CapM
			COM

Titel	<u>Rundschreiben zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und zur PD-Schätzung, LGD-Schätzung und Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	10. Januar 2019	1. Januar 2021
Thema	Ausfalldefinition		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin beabsichtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> die Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/07) - mit Ausnahme der Absätze 25 und 26 (Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen) – und die Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen (EBA/GL/2017/16) <p>zum 1.1.2021 in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen.</p> <p>Die BaFin merkt in diesem Kontext an, dass sie mit Blick auf Institute, die ihre Ratingsysteme auf gemeinsam gesammelte Daten gründen oder noch weitergehend bei der Entwicklung ihrer Ratingsysteme zusammenarbeiten, „nur dann etwas zu den Leitlinien ergänzen wird, wenn hierfür überragend wichtige Gründe bestehen“.</p> <p>Mit Blick auf die Anwender interner Modelle sollen die Leitlinien der EBA dazu beitragen, die Vorgehensweisen zur Ableitung Interner Modelle (Modell-Entwicklung und Modell-Kalibrierung) zu harmonisieren. Hierzu stützen sich die Leitlinien auf der einen Seite auf Vorgaben zur Berücksichtigung allgemeiner Prinzipien und auf der anderen Seite auf explizite Vorgaben zu den einzelnen Ausfallparametern.</p> <p>So werden in den Leitlinien folgende grundlegende Prinzipien erläutert, die sowohl für die Modell-Entwicklung als auch für die Modell-Kalibrierung gleichermaßen relevant sein sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlagen zur Repräsentativität zugrundeliegender Daten ■ Einschätzungen durch Menschen ■ Behandlung von Modellschwächen ■ Generelle Anforderungen an die jeweilige Parameter-Schätzung <p>Hinsichtlich der EBA Leitlinie für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen verweisen wir auf unseren Newsletter 11/2017.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Minimum capital requirements for market risk</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	14. Januar 2019	1. Januar 2022
Thema	Marktpreisrisiko		
Art, Status	Standard, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem das BCBS noch im März 2018 eine Konsultation ihres Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) bzw. des Rahmenwerks zur Bemessung der Eigenmittelanforderungen für das Marktpreisrisiko veröffentlicht hatte*, liegt nunmehr die finale Fassung des FRTB als BCBS Paper 457 vor. Die finalen Regelungen fließen entsprechend in die neue CRR II (Art. 325 ff CRR II) ein, die wiederum ab 1.1.2022 in Kraft tritt.</p> <p>Parallel zum finalen BCBS Standard wurde auch noch ein Papier mit Erläuterungen zur Entwicklung bzw. zur Genese des FRTB herausgegeben.</p> <p>Das neue Rahmenwerk für das Marktpreisrisiko soll u.a. die folgenden Schwächen des alten Rahmenwerks adressieren, die im Zuge der letzten Finanzkrise offensichtlich wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Akzeptanz des Tail Risk also die „Schwäche“, dass in einem VaR-Ansatz ein vermeintlich verschwindend geringes Restrisiko (Stichwort „Black Swan“) nahezu vollständig unberücksichtigt bleibt. ■ Ausblenden einer Illiquidität der Märkte also die Schwäche, dass man im alten Ansatz argumentieren konnte, dass man bestimmte Positionen zur Not jederzeit verkaufen oder hedgen könne. ■ Ausblenden des inhärenten Kreditrisikos also die Schwäche, dass das einem Marktpreisrisiko zusätzlich innewohnende Kreditrisiko (auf Seiten des Herausgebers eines Instruments) im alten Ansatz nicht angemessen berücksichtigt war. ■ Zulassen von Diversifikation also die Schwäche, dass im alten Ansatz theoretisch risiko-reduzierende Faktoren (etwa aus einer Diversifikation oder aus einem Hedging resultierend) nahezu stark berücksichtigt werden durften. <p>Im Vergleich zur Konsultationsfassung aus März 2018 wurden in der finalen Fassung noch Korrekturen u.a. hinsichtlich der Kriterien an eine eindeutige Zuordnung zum Handelsbuch, Erleichterungen bei Investmentfonds hinsichtlich deren Zuordbarkeit zum Handelsbuch (auch, wenn keine Durchschau möglich ist) sowie eine Begrenzung der Möglichkeit bestimmte Währungsrisiken bei den Eigenmittelanforderungen unberücksichtigt zu lassen.</p>		

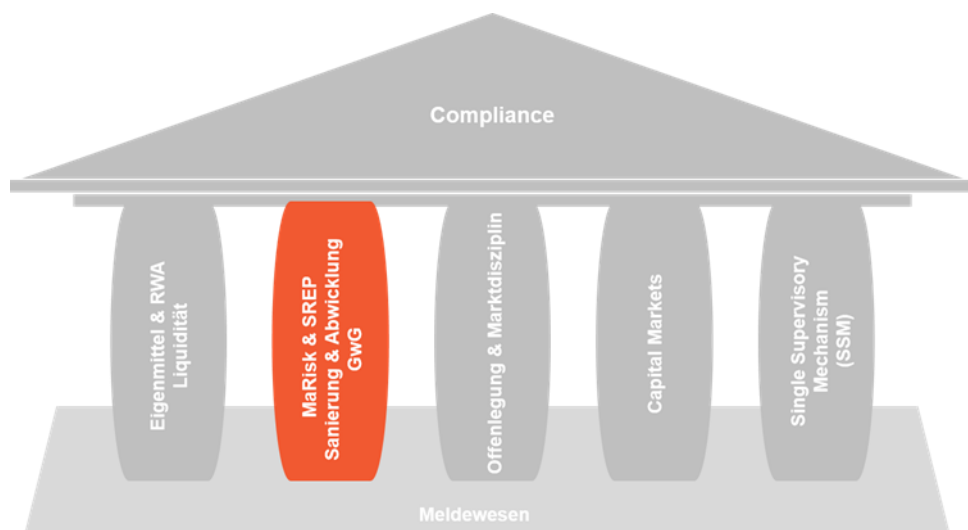
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

* Vgl. hierzu auch unseren [Newsletter 3/2018](#), Seite 6.

Titel	<u>EBA publishes final guidance regarding the exposures to be associated with high risk</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17. Januar 2019	1. Juli 2019
Thema	Kriterien zur Identifikation von Positionen mit besonders hohem Risiko		
Art, Status	Finale Leitlinien (EBA/GL/2019/01)		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA ist ihrem in Art. 128 Abs. 3 CRR verankerten Auftrag nachgekommen und hat finale Leitlinien veröffentlicht, die den Instituten als Hilfestellung für die Zuordnung von Positionen zu der KSA-Forderungskategorie „Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ nach Art. 128 CRR dienen sollen.</p> <p>Das Dokument ist in zwei Teile gegliedert. Der Erste befasst sich mit einer Klarstellung der in Art. 128 Abs. 2 lit. a und c CRR genannten Begriffe „Beteiligungen in Risikokapitalgesellschaften“ (<i>investments in venture capital firms</i>) und „Position aus privatem Beteiligungskapital“ (<i>private equity</i>). Die Notwendigkeit dieser Klarstellung ergibt sich zwar nicht aus dem Arbeitsauftrag der CRR, der EBA erschien es jedoch aufgrund bislang fehlender Orientierungshilfen notwendig, hier belastbare Definitionen zu unterbreiten, auch hinsichtlich der anstehenden regulatorischen Überarbeitungen infolge der CRR II.</p> <p>Der zweite Teil der Leitlinien spezifiziert die in Art. 128 Abs. 3 CRR genannten anderen Arten von Positionen mit besonders hohem Risiko, denen eine Risikogewichtung von 150 % zuzuordnen ist. Den Instituten soll hier ein Kriterienkatalog zur Beurteilung und klaren Identifikation solcher hochriskanten und damit potentiell verlustträchtigen Positionen an die Hand gegeben werden. (siehe hierzu auch Newsletter 04/2018)</p> <p>Danach können z.B. Positionen allein aufgrund struktureller Unterschiede ein höheres Verlustrisiko als gewöhnliche Transaktionen derselben Forderungskategorie aufweisen. Die in den Leitlinien aufgeführten Arten von Positionen sollen im gesamten Portfolio des Instituts identifiziert werden, unabhängig von der ursprünglichen Forderungskategorie einer Risikoposition. Die Betrachtung ist dabei auch nicht auf bestimmte Forderungskategorien begrenzt.</p> <p>Die Leitlinien sollen ab dem 01.07.2019 Anwendung finden.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>								
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch			
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM		



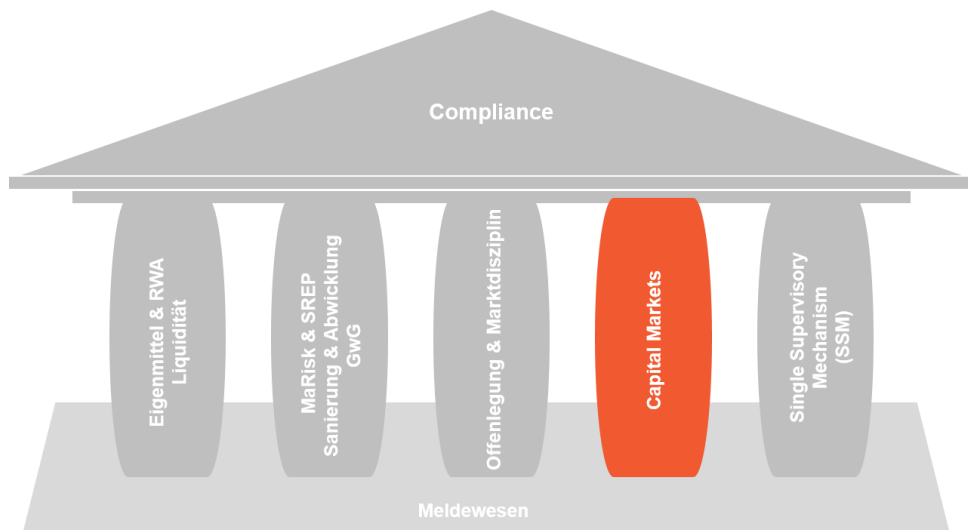
**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>Auslegungshilfe zu Artikel 2 des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen</u>					
Quelle, Datum, Frist	BaFin		02. Januar 2019		28. Februar 2019	
Thema	Verbotstatbestand des Eigengeschäfts					
Art, Status	Konsultation, Entwurf					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat die aktualisierte Auslegungshilfe zum Abschirmungsgesetz veröffentlicht. Im Rahmen der Aktualisierung wurden dabei Fragestellungen aus dem praktischen Umgang mit dem Abschirmungsgesetz und die aufsichtliche Praxis berücksichtigt.</p> <p>Mit Artikel 2 des Abschirmungsgesetzes wurden Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG) für die vom Abschirmungsgesetz betroffenen Institute eingefügt. Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf die Verbotstatbestände nach § 3 Abs. 2 KWG und die Schwellenwerte, ab wann das Betreiben bestimmter Geschäfte verboten ist. Die verbotenen Geschäfte in diesem Zusammenhang betreffen die Eigengeschäfte sowie Kredit- und Garantiegeschäfte mit bestimmten Hedgefonds oder europäischen wie ausländischen alternativen Investmentfonds (AIF). Im Rahmen einer Risikoanalyse müssen Institute verbotene Geschäfte ermitteln.</p> <p>In der Auslegungshilfe werden konkretisierende Ausführungen zu den Verbotstatbeständen und Ausnahmen von einem Verbotstatbestand dargestellt. Dabei wird auch auf die Abgrenzung von Eigenhandel und Eigengeschäft eingegangen, die Institute bei der Risikoanalyse vornehmen müssen (vgl. hierzu auch das Merkblatt der BaFin „Hinweise zu den Tatbeständen des Eigenhandels und des Eigengeschäfts“).</p> <p>Weiterhin soll die Auslegungshilfe zum Abschirmungsgesetz den unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Instituten Anhaltspunkte geben, wie sie die bereits durchgeführten Risikoanalysen bei dem sich anschließenden Compliance-Prozess anzupassen haben für die Identifizierung verbotener Geschäfte.</p> <p>Sollte ein Institut künftig in den Anwendungsbereich des Abschirmungsgesetzes fallen, ist die Auslegungshilfe schon bei dessen Risikoanalyse zu berücksichtigen. Die Auslegungshilfe gibt auch den Strafverfolgungsbehörden Orientierungspunkte für die rechtliche Bewertung von Sachverhalten nach dem Abschirmungsgesetz. Die Auslegungshilfe entbindet die Institute nicht, umfassend und nachvollziehbar die Identifikation der potenziell verbotenen Geschäfte zu dokumentieren und eigenverantwortlich die jeweiligen Geschäfte unter die Verbotstatbestände zu subsumieren.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Rundschreiben zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in)</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	01. Februar 2019	01. März 2019
Thema	Abwicklung		
Art, Status	Rundschreiben, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Hintergrund der Veröffentlichung der BaFin ist, dass diese als Abwicklungsbehörde im Falle einer Abwicklung eines Institutes von diesem eine Vielzahl von Informationen innerhalb kürzester Zeit benötigt. Hierzu gehören insbesondere die Informationen, die für eine Entscheidung über Herabschreibungen von Verbindlichkeiten und/oder eventuell notwendige Rekapitalisierungen durch die Umwandlung von Verbindlichkeiten erforderlich sind.</p> <p>Die BaFin beschreibt in den veröffentlichten Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail- in die Anforderungen hinsichtlich kurzfristig bereitzustellender Informationen im Falle einer (bevorstehenden) Abwicklung und hinsichtlich der technischen und organisatorischen Ausstattung, die die kurzfristige Bereitstellung gewährleistet.</p> <p>Dabei sollen die Institute für eine effektive Umsetzung einer Abwicklungsmaßnahme folgendes sicherstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 24 Stunden auf Anfrage der Abwicklungsbehörde alle entscheidungsrelevanten Informationen zu den Bail-in Instrumenten (Verbindlichkeiten, Bilanz / GuV, Eigenmittel, RWA) bereitzustellen, ■ innerhalb von zwölf Stunden auf gesonderte Anfrage der Abwicklungsbehörde die institutsinternen Auswirkungen eines potentiellen Bail-in zu analysieren (interne Auswirkungsanalyse) und ■ innerhalb von 24 Stunden nach Erlass der Abwicklungsanordnung einen angeordneten Bail-in institutsintern umzusetzen (Umsetzung der Herabschreibung und Umwandlung). <p>Hierzu müssen Institute eine angemessene technische organisatorische Ausstattung vorhalten sowie einen Validierungsprozess etablieren, durch welchen regelmäßig die Erfüllung der Anforderungen aus dem Rundschreiben überprüft wird.</p> <p>Im Kontext der Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen weist die BaFin hin diesem Rundschreiben darauf hin, dass die Informationen grundsätzlich aus dem LDR-Template des SRB Liability Data Reporting entnommen werden können.</p> <p>Da dieses derzeit noch nicht alle relevanten Informationen umfasst, wird die BaFin ein neues LDR-Template erstellen. Das neue LDR-Template soll dann auch berücksichtigen, dass die Meldung ad-hoc und kurzfristig erfolgen muss sowie die entsprechend anwendbaren Templates der EBA hierzu.</p> <p>Wir unterstützen Sie auch bei diesem Thema gerne, hier!</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON RM CapM COM



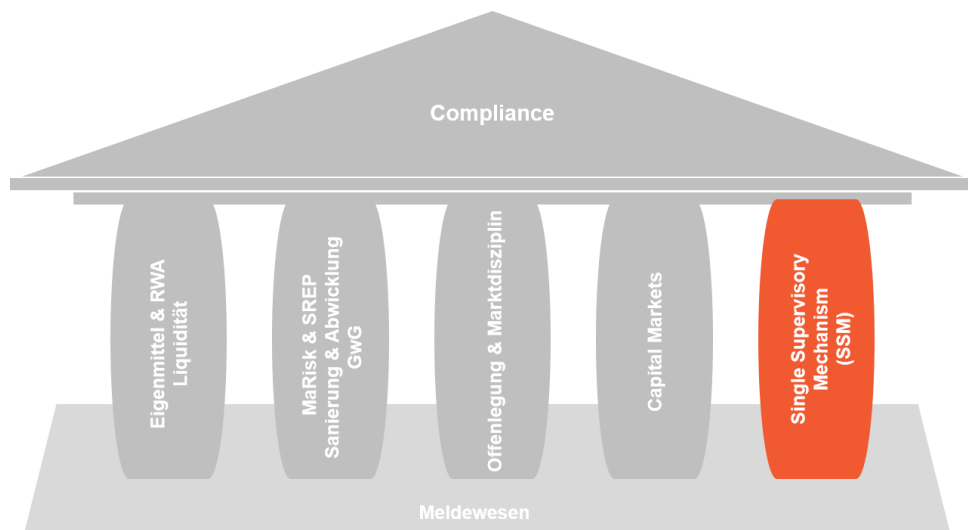
Capital Markets

Titel	<u>Amendments to draft technical standards on disclosure requirements under the Securitisation Regulation</u>					
Quelle, Datum, Frist	ESMA		31.01.2019		-	
Thema	Offenlegung zu Verbriefungen					
Art, Status	Stellungnahme, final					
Adressatenkreis	Institute (als Originatoren bzw. Sponsoren in Verbriefungen)					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die ESMA hat eine Stellungnahme veröffentlicht, in der sie auf Änderungswünsche seitens der Europäischen Kommission zum Technical Standards on disclosure requirements under the Securitisation Regulation eingeht. Der genannte Standard regelt die Meldepflichten zu Verbriefungen.</p> <p>Im Wesentlichen schlägt die ESMA folgende Änderungen bzw. Ergänzungen an dem bereits im August 2018 veröffentlichten Standard vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ No Data Option Nachdem die ESAM eine Vielzahl an Rückmeldungen erhalten hat, dass eine Vielzahl an zu meldenden Feldern nicht oder nur ohne großen Aufwand befüllbar sind, hat die ESMA entschieden, den betroffenen Banken Erleichterungen einzuräumen, so dass für eine Reihe von Feldern in unterschiedlichen Tabellen nicht zwingend etwas gemeldet werden muss, sondern stattdessen eine No Data Option gezogen werden darf. Als Beispiel nennt die ESMA Verbriefungen, deren zugrundeliegenden alten Verträge seinerzeit nicht vorgesehen haben, bestimmte nunmehr geforderte Angaben zu sammeln bzw. zur Verfügung zu stellen. ■ Datenschutz und Proportionalität Die ESMA will auch aus Gründen des Datenschutzes und aus Gründen einer angemessenen Proportionalität bei den Anforderungen auf die Meldung bestimmter Angaben verzichten. Hierzu gehören z.B. Angaben zum Beschäftigungsstatus oder zu den Einkommensverhältnissen der Schuldner innerhalb des verbrieften Portfolios. ■ Insider-Informationen & Significant Events Die Verbriefungsverordnung sieht vor, dass auch relevante Informationen über Insider-Geschäfte sowie besondere Vorkommnisse, die sich auf die Verbriefung auswirken könnten, zu melden sind. Diesbezüglich hat die ESAM inhaltliche Ergänzungen eingefügt und zudem klargestellt, dass solche Meldepflichten nur auf Verbriefungen mit Prospektpflicht entfallen. 					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>BaFin startet erneute Marktuntersuchung zu MiFID II</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	31.01.2019	-
Thema	Anlageberatung, WPHG		
Art, Status	Ankündigung		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Ein Jahr nach Inkrafttreten der europäischen Finanzmarktrichtlinie untersucht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im ersten Quartal 2019 erneut, wie Privat- und Auslandsbanken, Genossenschaftsbanken und Sparkassen die MiFID II-Vorgaben umsetzen.</p> <p>Im Fokus stehen dabei wieder die für den Verbraucherschutz besonders relevanten, neu eingeführten Verhaltenspflichten wie die Telefonaufzeichnung (Taping), die Geeignetheitserklärung und die Ex-ante-Kosteninformation.</p> <p>Dafür hat die Aufsicht bei insgesamt 40 Wertpapierdienstleistungsunternehmen Unterlagen zu jeweils zehn Geschäftsvorfällen angefordert. Bis zum 22. Februar 2019 müssen die Institute für jeden Einzelfall darlegen, wie sie die aufsichtsrechtlichen Vorgaben einhalten.</p> <p>Die BaFin hatte eine entsprechende Marktuntersuchung bereits im Januar 2018 bei diesen 40 stichprobenhaft ausgewählten Banken durchgeführt. Probleme hatten sich damals insbesondere bei der Dokumentation der Geeignetheit von Anlageempfehlungen sowie bei den Kosteninformationen gezeigt.</p> <p>Mit ihrer Folgeuntersuchung will sich die BaFin einen aktuellen, marktweiten Überblick verschaffen und Veränderungen im Vergleich zur letzten Erhebung identifizieren.</p> <p>Gerne unterstützen wir Sie auch im Bereich der MaComp!</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	EBA reports on Crypto-Assets					
Quelle, Datum, Frist	EBA		09. Januar 2019		-	
Thema	Einheitliche Regulierung					
Art, Status	Bericht, Final					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat einen Bericht veröffentlicht, in welchem sie das Thema Crypto-Assets und die derzeitige Regulierung analysiert und zusammengefasst hat, nachdem die europäische Kommission hierzu um Rat gebeten hat.</p> <p>Der Bericht soll als Grundlage dienen, neue gesetzliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Umgang mit Crypto-Assets zu entwickeln. Hintergrund hierfür ist, dass eine Vielzahl von Crypto-Assets (z.B. virtual currencies, investment-type tokens, utility tokens) existieren, diese unterschiedlich verwendet werden und für diese derzeit noch keine einheitliche Behandlung in der EU-Mitgliedstaaten gegeben ist.</p> <p>Es sollen künftig sowohl Verbraucher als auch Investoren durch einen einheitlichen Regulierungsansatz besser geschützt werden. Unter Einbeziehung weiterer Regulierungsinstitutionen (BCBS, FSB, CPMI-IOSCO) soll die EBA insbesondere ein besseres Verständnis im Hinblick auf die Auswirkungen von virtual currencies auf Verbraucherschutz, Belastbarkeit und Marktintegrität sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen, Schutz personenbezogener Daten, Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung schaffen.</p> <p>Im Hinblick auf mögliche gesetzliche Maßnahmen berücksichtigt die EBA bei ihren Untersuchungen die Chancen und Risiken von Crypto-Assets sowie unterstützender neuer Technologien. Die EBA stellt in ihrem Bericht die folgenden Untersuchungen dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anwendbarkeit der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD 2) und der EU-E-Geld-Richtlinie (EMD 2) auf Crypto-Assets ■ Empfehlungen des FATF zur Verminderung kryptogestützter Geldwäsche-Risiken und Terrorismusfinanzierung ■ Umfang der einzubeziehenden Institute im Zusammenhang mit Crypto-Assets und Dienstleistungen 					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

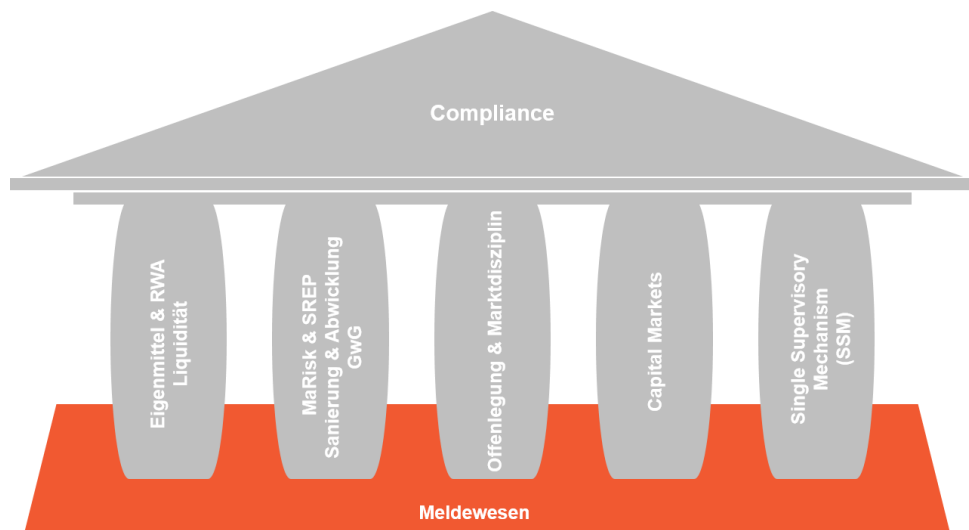


Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Konsolidierter Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	09. Januar 2019	
Thema	Zulassung von Instituten		
Art, Status	Leitfaden, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 23. März 2018 veröffentlichte die EZB den ersten Teil ihres Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen (nachfolgend der „Leitfaden“ oder „Zulassungsleitfaden“). Dieser enthielt allgemeine Zulassungsgrundsätze in Bezug auf den Anwendungsbereich der Zulassungsanforderungen und die Beurteilung von Zulassungsanträgen, wie dem Antragsverfahren im Allgemeinen, den Bewertungsanforderungen mit Blick auf Governance, Risikomanagement, Eigenkapital, etc.</p> <p>Am 14. September 2018 veröffentlichte die EZB den zweiten Teil des Leitfadens, der spezifische Hinweise zur aufsichtlichen Erwartungen der EZB an das erforderliche Kapital und den Geschäftsplan einer neu zugelassenen Bank enthielt.</p> <p>Mit dieser zweiten überarbeiteten Ausgabe wurden nach dem öffentlichen Konsultationsverfahren im September und Oktober 2018 weitere Orientierungshilfen zur Bewertung des Kapitals (Kapitel 5.1) und des Geschäftsplan (Kapitel 5.2) in den Leitfaden aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen des hier dargelegten Beurteilungsverfahrens prüfen die Aufseher, ob ein Unternehmen die im Unionsrecht und in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Zulassungsanforderungen erfüllt. Unter anderem müssen die aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen erfüllt sein, es müssen eine angemessene Governance und ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden sein und das Unternehmen muss im Rahmen der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit die Eignung der Mitglieder seines Leitungsorgans sicherstellen.</p> <p>Durch diesen Zulassungsprozess soll sichergestellt werden, dass nur robuste Banken Zugang zum Markt erhalten und einer Vielzahl von Tätigkeiten nachgehen können.</p>		
msgGillardon <i>Indicator</i>			
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON
			RM
			CapM
			COM

Titel	<u>Guiding principles for fallback provisions in new contracts for euro-denominated cash products</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	21. Januar 2019	-
Thema	Referenzzinssatz (Benchmark-VO)		
Art, Status	Leitlinien, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Arbeitsgruppe des privaten Sektors der EZB zu risikofreien Zinssätzen hat Leitlinien für Ersatzbestimmungen in Neuverträgen für auf Euro lautende Cash-Produkte veröffentlicht.</p> <p>Bereits im September 2018 hat diese Arbeitsgruppe die Anwendung des neuen risikolosen Referenzzinssatz ESTER empfohlen, der bis Oktober 2019 den bisherigen Referenzzinssatz EONIA ablösen soll. ESTER bildet die Kosten für die unbesicherte Euro-Tagesgeldaufnahme im Großkundengeschäft von Banken in der europäischen Wirtschaftszone ab. Hintergrund für die Entwicklung eines neuen risikolosen Referenzzinssatzes waren die Bestrebungen, das Vertrauen in Referenzzinssätze wiederzugewinnen, das durch Manipulationen verloren gegangen war. Die Entscheidung für die Anwendung des ESTER ist auch im Hinblick auf Finanzierungsverträge bedeutsam.</p> <p>Gerade im Zuge der Anforderungen aus der Benchmark-Verordnung zu robusten schriftlichen Plänen über Maßnahmen, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, in Verbindung mit den Aussagen der ESMA hierzu, soll hiermit ein weiterer Schritt zu einer validen Lösungsmöglichkeit geschaffen werden, um folglich die bestehenden Unsicherheiten auf Seiten vieler Institute im Hinblick auf den Umgang mit den Anforderungen aus der Benchmark-Verordnung beseitigen zu können.</p> <p>Mit den Leitlinien soll zum einen ein Überblick über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für liquide Produkte gegeben werden (z.B. Hypotheken, Kredite und Anleihen, deren Referenzzinssatz der EURIBOR bzw. der EONIA ist) und der Marktkonsens in diesem Zusammenhang wiedergespiegelt werden.</p> <p>Zum anderen sollen Marktteilnehmer Vorbereitungen auf die Umstellung auf risikofreie Zinssätze treffen. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere das Thema der Ersatzklauseln in den Leitlinien aufgegriffen. Dabei sollen die Leitlinien die Anwendung wirksamer Ersatzbestimmungen in Neuverträgen für auf Euro lautende Cash-Produkte fördern.</p> <p>Im Jahr 2019 sollen weitere Veröffentlichungen folgen, die weitere Empfehlungen für Ersatzbestimmungen geben sollen und für auf Euro lautende Alt- und Neuverträge gelten werden.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	



Meldewesen

Titel	<u>Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	17. Januar 2019	31. Januar 2019
Thema	Millionencredit Meldewesen		
Art, Status	Konsultation (01/2019)		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konsultiert den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV).</p> <p>Die Änderungen hinsichtlich des Millionenkreditmeldewesens betreffen den Wegfall der sog. Euro-Evidenz Meldung. Dieses ist notwendig geworden, weil infolge der Einführung des granularen statistischen Kreditmeldewesens Analytical Credit Datasets (AnaCredit) diverse europäische Kreditregister, die bisher an dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch (Euro-Evidenz) teilgenommen haben, angekündigt hatten, ab 2018 die Teilnahme an diesem aufzugeben.</p> <p>Im Rahmen der Planungen zur Umsetzung der Anpassung des Millionenkreditmeldewesens hatte auch die Deutsche Bundesbank entschieden, hinsichtlich der Anpassung der Euro-Evidenz keine Investitionen mehr vorzunehmen. Inzwischen wurde das gesamte Meldeverfahren zur Euro-Evidenz zwischen den beteiligten Kreditregistern zum Ende des Monats September 2018 eingestellt.</p> <p>Die in der GroMiKV verankerten meldetechnischen Vorgaben zur Euro-Evidenz müssen daher ersatzlos gestrichen werden. Diese Streichung macht jedoch die Ergänzung bestehender Meldeformate um einzelne Meldepositionen, wie z.B. Notleidende Kredite (NPL), Erwarteter Verlust (EL) oder auch Risikoposition bei Ausfall (EaD), notwendig (Änderungen in Formularen BA, BA6, BA7).</p> <p>Weitere Änderungen innerhalb der GroMiKV betreffen die Schaffung einer rechtlichen Basis für die Einrichtung einer elektronischen Stammdateneinreichung. Im Bereich des Kreditmeldewesens arbeitet die Aufsicht an dem Konzept, die Stammdateneinreichung zu digitalisieren und die papiergebundene Meldung aufzugeben. Im Vorgriff auf die Umsetzung eines solchen Digitalisierungskonzeptes werden nun die Regelungen zur Stammdateneinreichung um die Option der Allgemeinverfügung seitens der BaFin erweitert, um eine Umsetzung der elektronischen Einreichung ohne weitere Verzögerungen zu ermöglichen.</p> <p>Die geänderte Verordnung soll am 1. März 2019 in Kraft treten.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON RM CapM COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Januar

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2014_1297	13.06.2014	11.01.2019	Material exposure in connection with term "days past-due" in the definition of non-performing exposure
ID 2018_4064	29.06.2018	11.01.2019	Inconsistency in validation rule eba_v4721_m
ID 2017_3141	01.02.2017	11.01.2019	Recognition of specific credit risk adjustments on securitised defaulted exposures under Article 266(1) CRR to reduce risk-weighted exposure amounts (RWEA) on IRB securitisation positions with 1250% risk weight (RW).
ID 2017_3426	27.07.2017	18.01.2019	Offset of Additional Value Adjustments (AVA) against Expected Loss (EL) under Article 159
ID 2018_4274	13.09.2018	18.01.2019	Mapping of SEC-ERBA credit quality steps

Eigenkapital	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3821	26.04.2018	18.01.2019	Inclusion of interim profits in CET1
ID 2018_3823	26.04.2018	18.01.2019	Inclusion of interim profits in CET1 on consolidated basis

Remuneration	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4027	26.06.2018	18.01.2019	Calculation of the ratio between fixed and variable components of the total compensation.

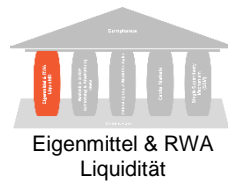
Internal Governance	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3956	04.06.2018	18.01.2019	Compliance Function and Anti-Money Laundering tasks, Data Protection Officer or FATCA&CRS Responsible Officer, and Fraud Management

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3726	21.02.2018	18.01.2019	Treatment of Value Added Tax (VAT) accounts opened for collection and payment of VAT
ID 2018_4148	19.07.2018	18.01.2019	Treatment of government bonds of a third country as Level 1 assets when the credit quality step 1 is assigned according to article 114(7) of Regulation (EU) 575/2013

PSD 2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4038	28.06.2018	11.01.2019	Applicability of the low-value contactless exemption to contactless-only devices
ID 2018_4123	17.07.2018	11.01.2019	Explicit consent required by the ASPSP from the PSU to enable the PSU to use the services provided by TPPs / Consenso esplicito richiesto dall'ASPSP al PSU per consentirgli di avvalersi dei servizi prestati dai TPP
ID 2018_4081	04.07.2018	25.01.2018	On the access to names and surnames through the API
ID 2018_4188	08.08.2018	25.01.2018	Information to be provided / made available by ASPSP to payment initiation service provider (PISP)
ID 2018_4128	17.07.2018	25.01.2018	Trusted Beneficiary exemption – Management of the exemption, information flows between PSPs in the payment transaction

FinRep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3792	05.04.2018	11.01.2019	Validation rules on template F 18.00 comparing with F 04.04.1 and F 01.01
ID 2018_3842	09.05.2018	11.01.2019	DPM2.7.0.1 validation rules v5228_m,v5229_m,v_5231_m,v 5235_m across template F18.00a, F04.04.1
ID 2018_3963	07.06.2018	11.01.2019	Validation rule v6063_m in v2.7.0.1
ID 2014_1203	16.05.2014	11.01.2019	Template F 16.01 - Interest income and expenses by instrument and counterparty sector
ID 2014_1169	08.05.2014	11.01.2019	Template F 16.01 - Interest income and expenses by instrument and counterparty sector
ID 2018_3793	05.04.2018	11.01.2019	Clarification "Other collateralized loans" template F 05.01
ID 2017_3591	09.11.2017	11.01.2019	IFRS 9, validation rule v2776_m
ID 2018_3897	17.05.2018	11.01.2019	validation rule v2818

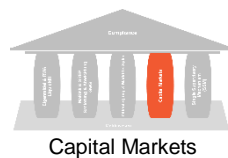
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Januar



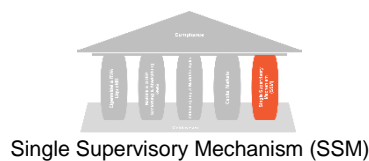
Basel Committee completes review of Principles for sound liquidity risk management and supervision ("fit for purpose")	BCBS
Annual assessment of the consistency of internal model outcomes	EBA



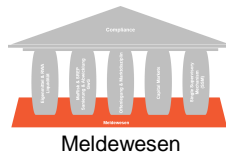
Multilateral agreement on the exchange of information between the ECB and AML CFT competent authorities	ESAs
---	------



ITS on closely correlated currencies	EBA
Geplante Beschränkung von CFD: Stellungnahme noch bis zum 10. Januar	BaFin
Report on structured deposits	EBA



Survey of Monetary Analysts - SMA	EZB
Risk Dashboard Q3 2018	EBA
Joint report on regulatory sandboxes and innovation hubs	ESAs



Fragen und Antworten zur ESZB Geldmarktstatistik (Stand 30.01.2019) / EZB Vers. 3.1	BuBa
Plausibilitätsprüfungen für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG	BuBa
Statistik über Wertpapierinvestments	BuBa
Geldmarktstatistik: Beispieldateien für die Meldungen / Status Messages (15.01.2019)	BuBa
Änderungen im außenwirtschaftlichen Meldewesen zum Jahreswechsel	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.